

diplomatischen Konferenz in Berlin zu unterbreitenden Vorschläge abzufassen.*)

Zur Ausarbeitung eines Revisions-Vorentwurfes brauchen wir bloß die von unsern Kongressen geäußerten Wünsche wieder vorzunehmen und sie der Uebereinkunft einzuverleiben, wobei wir es uns nur angelegen sein lassen müssen, ihnen diejenige Form zu geben, die ihnen die beste Aufnahme bei den fremden Regierungen sichert. Verzichten wir auf Kleinliche, kein wesentliches Interesse beanspruchende Abänderungen und beharren wir bei unsern Grundforderungen, die früher oder später in dem Unionsvertrage verwirklicht werden müssen; es sind dies z. B. der vollständige Schutz der Werke der Architektur, der Photographie, des Kunstgewerbes, der Zeitungsartikel, die Gleichstellung der Uebersetzung mit derervielfältigung, die Beseitigung des Vorbehalts, durch den ein Komponist sich heute noch sein Ausführungsrecht zu sichern gezwungen wird, das dem Musiker zu gebende Recht, die Wiedergabe und Aufführung seines Werkes auf mechanischen Musikinstrumenten untersagen zu dürfen, und bekümmern wir uns fürs erste nicht darum, ob diese Forderungen nicht auf den Widerstand gewisser Staaten stoßen werden.

Haben wir diesen Vorentwurf erledigt, so wird es sich dann bei der Prüfung der gesetzlichen Lage eines jeden Landes zeigen, welche Hindernisse der Verwirklichung unserer Wünsche sich noch entgegenstellen, sowohl in den Verbandsländern, wie in denjenigen Ländern, auf deren Beitritt zur Berner Union in nicht zu ferner Zukunft gezählt werden darf. Der Vorentwurf wird hierauf durch Vermittelung der Assoziation der Genossenschaften und Körperschaften, die daran ein Interesse haben können, zugestellt und einer allgemeinen Untersuchung unterworfen werden, deren Ergebnisse dem nächsten Kongresse mitgeteilt werden sollen.

Um dem von der Pariser Konferenz im Jahre 1896 ausgesprochenen Wunsche, es möchte aus den Beratungen der nächsten Konferenz ein einheitlicher Text hervorgehen, Rechnung zu tragen, empfiehlt es sich, in den jetzigen Wortlaut der Uebereinkunft diejenigen Vorschriften, die im Schlußprotokoll, in der Zusatzakte und in der erläuternden »Deklaration« vom 4. Mai 1896 sich finden, aufzunehmen und ferner darüber zu machen, daß alle die in den Sonderverträgen zwischen Verbandsländern bestehenden Bestimmungen, die günstiger sind als die jetzige Verbandsverfassung, in die neue Version der Uebereinkunft Aufnahme finden, damit auf diese Weise die Sonderverträge entbehrlich werden.*

Der in betreff dieses Vorentwurfes angenommene Schlußantrag (s. am Schluß unter den Beschlüssen A. I. 1) entspricht nun dieser Darlegung und diesen Intentionen vollständig. Wie man sieht, handelt es sich also bloß um eine privatim durchzuführende Vorarbeit, die frühzeitig genug angefangen wird, um zu einem ersprießlichen Ergebnis zu gelangen. In die Hand genommen wird sie von jenen Pionieren, die möglichst bald die Absichten der Gründer der Union verwirklichen möchten, die in den Eingangsworten zur Berner Uebereinkunft von dem Wunsche bejeelt zu sein erklären, »in wirksamster und möglichst gleichmäßiger Weise das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst zu schützen«. Diese Pioniere haben keineswegs den Plan, zuerst zu zerstören, um hernach aufzubauen, sie wollen im Gegenteil das bestehende gemeinsame Unionsgebäude beibehalten, aber es durch eine allmähliche Vereinheitlichung nur einfacher und wohlicher gestalten; auch in ihren Augen ist das Bessere der Feind des Guten; um aber zu wissen, worin dieses Gute besteht, glauben sie vor allem ihre eigenen Postulate frank und frei darlegen zu sollen; sie gedenken sodann, diese in loyalster Absicht einer allgemeinen Diskussion in allen Autor- und Verlegerkreisen zu unterbreiten, so daß sich alles in vollster Oeffentlichkeit und ohne irgend welche Hintergedanken abspielen soll.

Das Ergebnis der Beratungen des Viviser Kongresses, der sich auf besondere Berichte der Herren Maillard, Baunois, Tallefer de Clermont, Darras und Beaume stützen konnte, findet sich in einem hiernach im Anhang veröffentlichten Entwurf niedergelegt, in dem die wirklichen Abänderungen, d. h. diejenigen, die die Pariser Zusatzakte und Deklaration

*) Nach Ziff. 5 des Schlußprotokolls der Berner Konvention bereitet die Regierung des Landes, in dem eine Konferenz tagen soll, unter Mitwirkung des internationalen Bureaus die Arbeiten dieser Konferenz vor. (Red. des »Droit d'Autour«.)

nicht schon vorsehen, sich um so besser abheben, als sie nicht sehr zahlreich sind. Die zur Diskussion gelangten Punkte werden wir der Reihe nach durchgehen und besprechen.

Vorentwurf

zur Revision der Berner Uebereinkunft.

Schutzdauer. Die Berner Uebereinkunft hat als Grundprinzip die Gleichstellung der Werke der Verbandsautoren mit denjenigen der einheimischen Autoren, ausgenommen hinsichtlich der Schutzfrist; sie bestimmt nämlich, daß der Genuß der Rechte in den übrigen Verbandsländern die Dauer des im Ursprungslande gewährten Schutzes nicht übersteigen kann. Um klarzulegen, daß diese Bestimmung bloß fakultativ ist und die Anwendung weitherzigerer Vorschriften nicht ausschließt, hatte der schweizerische Delegierte an der Pariser Konferenz, Herr Lardy, vorgeschlagen, sie durch eine andere Formel zu ersetzen und zu sagen: »Kein Verbandsland ist übrigens gehalten, diesem Genuß der Rechte eine längere Dauer einzuräumen, als die im Ursprungslande vorgesehene Schutzdauer.« Dieser Vorschlag begegnete keinem Widerspruche im Schoße der vorbereitenden Kommission der Pariser Konferenz; diese fand aber, es genüge in dieser Hinsicht eine erläuternde Bemerkung im Kommissionsbericht, und diese Bemerkung wurde denn auch vom Berichterstatter, Herrn L. Renault, folgendermaßen abgefaßt: »Die Uebereinkunft räumt den Verbandsstaaten die Befugnis ein, in Bezug auf die Schutzdauer nicht den vollen landesgesetzlichen Schutz zu geben; sie macht ihnen dies aber keineswegs zur Pflicht und kann dies auch nicht thun; es steht ihnen völlig frei, sich weitherziger zu zeigen und die auf Unionsgebiet veröffentlichten Werke einer längeren Schutzfrist teilhaftig werden zu lassen, als es die vom Gesetze des Ursprungslandes festgesetzte Schutzfrist ist.«*) Die vom Viviser Kongreß beschlossene neue Fassung soll nun bezwecken, diese Absicht ausdrücklich zu bestätigen; die Mehrheit wollte dagegen den radikalen Grundsatz der völligen und für alle Verbandsstaaten verbindlichen Gleichstellung der Verbandsautoren mit den einheimischen Autoren nicht annehmen.

Eine andere Fassung schien aber schon deshalb nötig, weil einige hervorragende Juristen auf dem Kongreß die Meinung verfochten: 1. der Wortlaut der Bestimmung des jetzigen Artikels 2 (»Dieser Genuß kann . . . nicht übersteigen«) schein geradezu ein Verbot zu statuieren und schütze das in den internationalen Beziehungen einzig und allein durch die Uebereinkunft gebundene Publikum vor jeder weitergehenden Auslegung, die sich nicht in günstigeren Sonderverträgen oder in ausdrücklichen Vorschriften der Landesgesetze vorfinde, und 2. verbiete auch in ähnlicher Weise der Schlußsatz des Artikels 7 der Uebereinkunft (»Dieses Verbot soll jedoch bei Artikeln politischen Inhalts oder bei dem Abdruck von Tagesneuigkeiten und vermischten Nachrichten keine Anwendung finden«) den Verbandsländern geradezu, beispielsweise Artikel politischen Inhalts aus der Feder von Verbandsautoren zu schützen, sogar wenn das Landesgesetz dies zulassen sollte.**)

Mit Recht machte man gegen diese auf den starren Wortlaut, nicht aber auf den Geist der Berner Konvention gegründete Auslegung geltend, die Konvention stelle nur ein Mindestmaß des Schutzes auf und lasse die Anwendung günstigerer Landesgesetze durchaus zu, wie dies denn auch formell

*) Das neue Gesetz des Verbandsstaates Luxemburg stellt denn auch die Fremden mit den Einheimischen vollständig, auch hinsichtlich der Schutzdauer, die fünfzig Jahre nach dem Tode des Autors beträgt, gleich.

**) Dies ist in der That der Fall beim belgischen und bei dem neuen deutschen Gesetz, die den Schutz solcher Artikel vorsehen, vorausgesetzt, daß sie einen Vorbehalt tragen.